



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

2. Die Patronats- und säkularisierten Kirchen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

2. Die Patronat- und säkularisierten Kirchen.

Pflichten aus dem bei einigen Kirchen in Anspruch genommenen Patronate anerkannte die westfälische Regierung grundsätzlich nicht.¹ Sie hielt auch hier an dem Grundsatz fest, daß die Kommunen die Baulast an den kirchlichen Gebäuden zu tragen hätten. Bei den ohne jede Rücksicht vorgenommenen Säkularisationen bürdete sie etwaige Baulasten nach Möglichkeit den Erwerbern der betreffenden Institute auf, wie bei Gehrden,² Willebadessen³ und Wormeln.⁴ Bisweilen verkaufte sie die Kirchen ohne weitere Verpflichtung für die Unterhaltung. Die Kirche des Klosters Brede wurde ausdrücklich mitverkauft, auch die des Klosters Holt hausen ging an den Käufer mit den übrigen Gütern über. Die Kirche des Franziskanerklosters zu Lügde wünschte die Stadt zu erwerben. Die Kirche des Klosters Gaukirch in Paderborn schenkte die französische Regierung, trotzdem es sich um eine Pfarrkirche handelte, mit dem Dekrete vom 13. Februar 1810 der Stadt Paderborn; die Gaukirchpfarre sollte durch die Kirche des Busdorfsstiftes entschädigt werden. Damit glaubte die Regierung Jérômes aller Pflichten für die Unterhaltung der Gebäude ledig zu sein.⁵

Einige Beispiele sind für die Handlungsweise der französischen Zwischenregierung besonders lehrreich. Das Pfarrhaus zu Pömben

schritten worden, weil sich bei den Arbeiten noch erhebliche Mängel am Dache gezeigt hatten. Der Maire erhoffte von der Revision der Kirchenrechnungen noch Überschüsse, weil der Kirchenrechner Kaplan Block die Rechnungen in größter Unordnung geführt und sie seit 15 Jahren nicht abgelegt hatte (Archiv Münster und Paderborn).

¹ Die Grundsätze darüber sind in dem angezogenen Reskript des Justizministers vom 11. November 1808 niedergelegt: *Le patronage de paroisses, qui est resté au Roi, n'est plus pour Sa Majesté qu'un droit de Souveraineté ordinaire, lequel ne traîne nullement l'obligation de la part du trésor public, de faire face aux dépenses, qui ne concernent que les communes ou les fabriques des Églises. — Il n'y aurait d'exception en leur faveur qu'autant que le patronage ferait partie des droits attachés aux domaines, que Sa Majesté l'Empereur et Roi s'est réservés; au quel cas il paraîtrait convenable, que les communes fissent réclamer auprès de l'administration des Domaines impériaux en ce, qui concernerait ces anciennes obligations. — St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 488.*

Die Ansprüche, welche Berechtigte an die kaiserlichen Domänen infolge früherer Verpflichtung der Domänengüter hatten, durften nach dem Traktate vom 22. April 1808 zu Berlin überhaupt nicht eingeklagt werden. Die Berechtigten sollten ihre Ansprüche geltend machen bei dem Conseiller d'Etat, Liquidateur général de la dette publique. Das wurde in dem Dekrete vom 24. Februar 1809 bekannt gegeben. S. Bulletin II², 349.

² S. ob. S. 137. ³ S. ob. S. 137 f. ⁴ S. ob. S. 139.

⁵ Zu den Einzelheiten bei der Säkularisation s. Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 32 ff.

war 1806 auf Kosten der Domänenkasse Marienmünster, welche 610 Tlr. dafür anwies, erbaut worden. Schon nach 2 Jahren berichtete der Unterpräfekt zu Höxter über die Reparaturbedürftigkeit des wegen seiner isolierten Lage dem Sturm und Regen besonders ausgesetzten Hauses an den Präfekten und bat um Genehmigung der neuen Baukosten. Der Präfekt wandte sich um Anweisung der Mittel an den Justizminister und Minister des Innern. Dieser erwiderte ihm jedoch am 11. November 1808: „Ich bin nicht in der Lage, diese Kosten auf die Staatskasse anzuweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Aufbringung der Baukosten der kirchlichen Gebäude zu sorgen.“ Der Unterpräfekt suchte der Weisung gemäß am 12. März 1809 die Genehmigung dafür nach, die Kosten durch die Gemeinden nach dem Schatzungsfuße aufbringen zu lassen. Das wurde gern genehmigt. Am 28. April 1809 protestierten die Gemeinden jedoch gegen die Belastung, die ihnen dem Herkommen zuwider aufgebürdet werden solle. Der Präfekt versuchte es nun mit einem neuen Berichte an den Generaldirektor der Amortisationskasse, wobei er hervorhob, daß „das onus fabricae observanz- und stiftungsmäßig der Kaiserlichen Domäne zu Marienmünster obliegt“. Die Bewilligung der Gelder wurde am 21. Juli 1809 zugesagt, falls die Domäne wirklich die Lasten tragen müsse. Nach dem neuen Berichte des Präfekten vom 7. August 1809, „daß die Verbindlichkeit des Klosters Marienmünster außer Zweifel stehe und sie von dem Domänenpächter nach dem Kontrakte nicht übernommen sei“, erfolgte endlich die Bewilligung.¹ — In Hövelhof waren auf Antrag des Pfarrers Lümmer vom 28. Oktober 1800 noch von der fürstbischöflichen Kammer Reparaturen am Pfarrhause bewilligt worden; ebenso um 1802 an der Kaplaneiwohnung.² Neue Reparaturen waren 1811 dringend notwendig. Der Präfekt des Fulda-Departements stellt am 7. Februar 1811 dem Minister des Innern vor: Die Kosten für Pastorat, Kaplanei und Küsterei hat immer die Landeskasse getragen „auf Grund des landesherrlichen Patronats und weil überhaupt der ganze Grund und Boden daselbst dem Landesherrn zugehörte“. Für die an sich nun pflichtige Kaiserliche Domänen-Direktion müsse gemäß dem Dekrete vom 24. Februar 1809 die

¹ Die Akten St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 487 und 488.

² Ebenda Nr. 339a.

Amortisationskasse die Kosten tragen. Da sich diese weigere, bitte er um Anweisung der Beträge auf den Kgl. Tresor. Der Minister des Innern antwortete am 15. Februar 1811 verneinend: „Ich muß, da die Bestreitung jener Kosten lediglich als eine Last der Pfarrgemeinde zu betrachten ist, Sie ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß die in Antrag gebrachten Reparaturen der geistlichen Gebäude und Erbauung einer neuen Schule umsomehr von der dasigen Gemeinde übernommen werden, da diese bedeutend genug ist, um die Kosten zu tragen.“ — Da die Gemeinde sich weigerte, die Lasten zu bestreiten, „indem das in Rede stehende Gebäude nicht ihr, sondern Eigentum des Staates sei,“ beantragte der Präfekt am 24. April die Kosten von neuem beim Generaldirektor der Staatsdomänen. Das Haus sei vom Fürstbischof Clemens August erbaut und nach Ausweis der Rechnungen vom Landesherrn stets unterhalten. Fürstbischof Franz Arnold habe das Haus als Pfarrwohnung eingerichtet. Die Gemeinde wolle aber, falls ihr das Eigentum des Gebäudes zuerkannt werde, die Reparaturkosten tragen. Sie wünsche auch die Materialien eines Domanialgebäudes für den Schulbau zu erwerben. Am 13. Juni 1811 antwortete der Generaldirektor: „Nicht der Ursprung eines Gebäudes ist entscheidend für die Pflichtigkeit der Reparaturen, sondern der Umstand, von wem ein Gebäude in diesem Augenblicke benutzt wird. Die Sache gehört zum Ressort des Ministers des Innern!“ — So schob die eine Behörde die Angelegenheit der andern zu. Die Gemeinde scheint sich aber hartnäckig geweigert zu haben, die Pflicht zu übernehmen. Die preußische Regierung hat im Gegensatze zu der französischen später die Baupflicht am Pfarrhause auf sich genommen. Mit einem Schreiben vom 21. Mai 1819 erklärte nämlich die Regierung zu Minden, „daß die Verpflichtung des Staates zu den Reparaturen der Kirche, des Pfarrhauses, der Kaplaneigebäude und des Küsterhauses zu Hövelhof anerkannt werde“. — Die Hand- und Spanndienste wurden von der politischen Gemeinde von jeher geleistet.¹

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 2/1908, Nr. 24; Acc. 23/1901, Nr. 339. Akten Pfarrarchiv Hövelhof.